

Malin Bode

Kongreß Frauen gegen Gentechnik und Reproduktionstechnik vom 19.4.—21.4.1985 in Bonn

Der im letzten Heft angekündigte Kongreß Frauen gegen Gentechnik und Reproduktionstechnik in Bonn sprach weit über 1000 Teilnehmerinnen an, die auch zahlreich aus dem Ausland erschienen waren.

Leihmütter — künstliche Befruchtung — Befruchtung außerhalb des weiblichen Körpers — Retortenbabies sind die in der Öffentlichkeit bekannten Schlagworte zu diesem Thema.

In den Referaten und Arbeitsgruppen konnte weitgehend Einigkeit zu dem Ziel der Reproduktionstechnologien (auf diesen Bereich will ich mich hier beschränken) gefunden werden:

1. Kontrolle über die menschliche Reproduktionsfähigkeit der Frauen.
2. Heranzüchtung von Menschen mit erwünschtem Genmaterial (die Menschen sollen weiß sein, umweltresistent und aus den sozial akzeptierten Schichten stammen).
3. Eröffnung der Möglichkeit, Teile der restlichen Menschheit auszumerzen (Behinderte, farbige, vorzugsweise Frauen ...).

Nähere Informationen und Stellungnahmen hierzu befinden sich in der Veröffentlichung „Retortenmütter“* und in Heft 14 der Beiträge für feministische Theorie und Praxis, „Frauen zwischen Auslese und Ausmerze“**.

In der Diskussion tauchten auf dem Kongreß gerade auch speziell für Juristinnen Fragen auf, deren Durchdringung und Beantwortung wir nicht länger hinauszögern sollten.

Rechtsgeschichtlich hat sich von der Hexenverfolgung bis zum heutigen Tage eine Entwicklung vollzogen, die eine zunehmende Kontrolle über die menschliche Reproduktionsfähigkeit von Frauen zum Gegenstand hatte.

I

Hierzu gehört die Verdrängung von Frauen aus der Geburtshilfe und Heilkunde, Verfolgung der Hebammen und nach und nach Entfremdung der Frauen von ihrem Körper und auch ihrer Reproduktionspotenz.

II

Einen weiteren Beitrag zur Kontrolle über die Reproduktionsfähigkeit hat die Erfindung der *Rechtspersönlichkeit des Fötus* als ein von der Mutter getrenntes Rechtssubjekt geleistet.

In der Weiterentwicklung dieser Vorstellung ist auch gerade das befruchtete Ei der Frau außerhalb ihres Körpers auf dem besten Wege dazu, zu einer Rechtspersönlichkeit „heranzureifen“.

* siehe die Literaturhinweise auf S. 72

Der Fötus, das Ei, die Eierstöcke, die Gebärmutter oder auch andere Teile des (weiblichen) Körpers werden — auch in der Frauenbewegung — als Privateigentum angesehen. Es sei an die Parole der § 218-Bewegung „Mein Bauch gehört mir“ erinnert.¹ Diese gedankliche Trennung von Kopf und Körper (es fragt sich in wessen Eigentum der Kopf oder das Gehirn steht??) stellt die Voraussetzung dar, um im Fötus eine eigene Rechtspersönlichkeit sehen zu können, da eine solche eine gewisse bestimmbare Materie als Trägerin haben muß.

Diese Kategorisierung unseres Körpers als unser Eigentum bietet dann auch die Möglichkeit über das uns gehörende Privateigentum — unsere Körperteile wie Gebärmutter, Eier usw.² — zu verfügen. Die Gebärmutter (und die ja nicht alleine) kann zum Austragen von Kindern vermietet werden; Eier aus den Eierstöcken als wertvolles(?) Genmaterial verkauft werden.

Die Qualifizierung unserer Körperteile als Privateigentum bietet jedoch vor allem die Grundlage der *Enteignung*!!

Lange vollzogen hat sich dieser Prozeß für uns spürbar schon dort, wo auf diesem gedanklichen Wege Frauen die Verfügungsmacht über ihren Körper mit dem Verbot der Abtreibung genommen worden ist. Diese Entwicklung wird sich in der Zukunft in Zwangssterilisationen, Zwangsleihmütterschaften u. ä. fortsetzen.

Durch die technisch möglich gewordene Realisierung der gedanklich vorweggenommenen Trennung von befruchtetem Ei und Schwangeren wird die angestrebte Menschwerdung in Form der Warenproduktion möglich werden.

III.

Zu dieser Entwicklung, dem Fötus eine Rechtspersönlichkeit zuzuschreiben korrespondiert historisch auch — etwas versetzt — die Qualitätskontrolle und Verfügungsmacht über Kinder, bekannter unter dem Stichwort *Kindeswohl*.

Im Namen des Kindeswohls wurden in der Vergangenheit staatliche Kontrollmechanismen über die Kindererziehung (sprich Fürsorge etc.) eingeführt und wird im Rahmen der Möglichkeiten der modernen Reproduktionstechnologie schon jetzt über die Verantwortlichkeit der Mütter für ihre behinderten Kinder nachgedacht.

1 mit dieser Frage befaßte sich in einem wesentlichen Punkt das von Maria Mies gehaltene Referat am Freitag Abend.

2 In diesem Zusammenhang ist auch an den Kauf von menschlichen Nieren und Augen aus der Dritten Welt auf dem halb schwarzen Markt zu erinnern.

In Zukunft wird unter dem Deckmantel des Kindeswohls jede Mutter moralisch und materiell zur Rechenschaft gezogen werden, die gesellschaftlich unerwünschte Kinder zur Welt bringt; seien sie im gesellschaftlich dann zu definierenden Sinne ‚behindert‘, von falschem Geschlecht oder Hautfarbe, oder von falschem Genmaterial. Denn schließlich wird es das Kindeswohl des Jahres 2000 erfordern, daß die soziale Mutter nicht nur das eigene Zimmer und den ordentlichen Lebenswandel parat hält, sondern auch in der Planung an das genetisch erwünschte Erbmaterial gedacht und die gesunde Leihmutter fürs Austragen ausgewählt hat.

Die Fremdaneignung der Kinder hat in der Vergangenheit schon stattgefunden, sie wird sich im Bereich der befruchteten Eier nachvollziehen.

Aneignung bedeutet hier gerade auch, der Frau die Entscheidung z. B. über einen Schwangerschafts-

abbruch zu verbieten, da es ja um eine andere Rechtspersönlichkeit gehen soll, jedoch staatlich, gesellschaftlich den Abbruch zu erzwingen, wenn nach der Definition des Kindeswohls dies unter eugenischen Gesichtspunkten „erforderlich“ erscheint.

Auch die Manipulation an befruchteten Eiern und Embryos dient ja nur zum besten der späteren Kinder

Zu diesen Tendenzen ist unsere Diskussion und Stellungnahme erforderlich und wie auch der Kongreß gezeigt hat, gefragt.

Erst danach sollten wir uns die Fragen beantworten, mit denen der juristische Alltag aufwarten wird: etwa, wem „gehört“ das technisch produzierte Kind? Oder wer von den vielen Beteiligten an einer derartigen Menschenproduktion ist unterhaltspflichtig und wie sieht es mit dem Lohn der Mietmutter aus.

Prof. Dr. Dr. Walesca Tielsch

Justitia — Göttin der humanistischen Gerechtigkeit Buchbesprechung

Kissel, Otto Ludwig: Die Justitia. Reflexionen über ein Symbol und seine Darstellung in der bildenden Kunst.

Beck Verlag, München 1984

Nichts ist anregender als ein Symbol, zu dem man die Definition erst sucht. Nichts ist aufregender als ein braves Buch, das beides liefert, aber nur im Gewand historischer und juristischer Biederkeit.

Kissel, so scheint es, hat ein sehr ehrenwertes Hobby. Er sammelt Darstellungen der Iustitia aus dem abendländisch-christlichen Kulturkreis. Über ihn hinaus berücksichtigt er, statt der immens wichtigen, typisch orientalischen Herrschergerechtigkeit allerdings nur noch die ägyptische Maat-Göttin und einige jüdische Allegorieprobleme. Die heute stark ausgebauten Rechtsethnologie der Primitivkulturen fehlt völlig. Dies historisch-kulturelle Ungleichgewicht bleibt selbstverständlich auch nicht ohne Folgen für die Deutung.

Lassen wir diese Desiderate aber zunächst beiseite, ebenso wie das Selbsteingeständnis kunstgeschichtlicher Banalität und einer Subjektivität der Auslegung; nicht allerdings einige historische Fehler des für Deutschlands Juristenausbildung typischen Römischrechtlers. Wir sehen also erstmalig zu, was die fleißige Sammlung, ob willkürlich oder unwillkürlich, trotzdem an Positivem zu bieten hat.

Selbst die von Kissel allein betrachtete abendländische Symbolik der Gerechtigkeit schwankt in

der Geschichte hin und her. Wie er nicht deutlich genug herausstellt, vor allem zwischen den herrschenden politischen oder religiös-ideologischen Systemen, in denen diese Tugend eingebettet wird. Jedoch bleibt wenigstens ihre Hauptrepräsentantin seit der Antike merkwürdig konstant. Als Verkörperung der Justitia erscheint nämlich stets eine Frau. Sie ist zugleich eher schon säkularisierte Wertträgerin als noch Göttin. Zumindest in einer ihrer Hände hält sie fast immer eine Waage, als Zeichen einer Tätigkeit der Abwägung. Deren Produkt, die Gerechtigkeit, wird seit den Römern sehr oft mit „Aequitas“ bezeichnet. Nur irrt der Verfasser erheblich, wenn er diese „Billigkeits“-Definition, mit oder ohne die Waage-Symbolik, erst in der Spätantike ansiedelt. „Aequitas“ stellt dort nur die kulturelle Übersetzung der griechischen „Epieikeia“ oder des „prepon“ dar. Das Prinzip und die Methode, durch Güterabwägung zu einem Billigkeitsurteil zu kommen, ist also schon Ergebnis der ersten, ebenso tiefen wie reichen sophistischen Auseinandersetzung über die Natur der Gerechtigkeit, die alle denkbaren Theorien formuliert.

Natürlich bleiben, wie Kissel weiter zeigt, Frau und Waage auch im frühen Abendland nicht ganz ohne Konkurrenz. Der weiblichen Gestalt macht vor allem der männliche Herrscher selbst oder ein Gott den Platz streitig. Von Kissel unbeachtet, ist es bereits Marduk, der den Herrscher Hammurapi um 1800 v. Chr. beauftragt, durch seinen berühmten Codex „Recht und Gerechtigkeit im Lande zu stiften“.